



aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die grundlegende Neuerung des LÖG besteht darin, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nunmehr zulässig ist, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert. Eine solche Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Nach der Wertung des Gesetzgebers reicht jeder Sachgrund für sich aus, um das öffentliche Interesse zu begründen.

Die von der Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. beantragten Sonntage erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW, wonach ein öffentliches Interesse dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Ziffer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Gelegenheit zu einer Stellungnahme wurde der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet gegeben.

Rückmeldungen liegen von der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet vor. Ausschließlich ver.di hat der geplanten Öffnung widersprochen und dies mit einer grundsätzlichen Ablehnung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen begründet.

Von der katholischen Kirche liegt keine Stellungnahme vor, jedoch wurde in den Vorjahren bereits das umsichtige Vorgehen bei der Planung der Sonntagsöffnungen durch die Stadtverwaltung hervorgehoben. Auch seitens der evangelischen Kirchen wurde in den Vorjahren mitgeteilt, dass der Sonntagsöffnung bei gleichbleibender Praxis nicht widersprochen wird.

Alle geplanten Veranstaltungen (s. u.) sind seit vielen Jahren bekannt und etabliert. Der Geltungsbereich der freizugebenden Ladenöffnungen ist auf das enge Umfeld der Veranstaltungen begrenzt. Die Begrenzungen ergeben sich aus den als Anlage 1-3 beigefügten und mar-

kierten Plänen. Die rot hinterlegten Bereiche umfassen das eigentliche Festgebiet. In grün markiert sind die Gebiete, in denen neben dem Festgebiet eine sonntägliche Ladenöffnung beabsichtigt ist.

Die Veranstaltungen lösten in den Vorjahren in ihrem Kernbereich einen jeweils so erheblichen Besucherstrom aus, dass sie den strengen rechtlichen Voraussetzungen der bisherigen Regelung des LÖG genügten und auch nie von Dritten in Zweifel gezogen bzw. rechtlich angefochten wurden. Die Neuauflagen der Veranstaltungen im Jahr 2020 werden die gleiche Sogwirkung erreichen, so dass die Ladenöffnung nur eine geringe prägende Wirkung entfaltet. Die Veranstaltungen stellen ein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschrift dar. Damit liegt ein hinreichend gewichtiger Sachgrund vor, der die beantragten Ladenöffnungszeiten in der gebotenen Abwägung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonntagsruhe als Ausnahme rechtfertigt.

Am 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 4 D 36/19 NE) noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und diese einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet.

Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

### **3. Verkaufsoffene Sonntage in Gladbeck im Jahr 2020**

#### **3.1 Ostermarkt am 05.04.2020**

Eine Woche vor dem eigentlichen Osterfest wird, mitten im Herzen der Gladbecker Innenstadt, der alljährlich stattfindende Ostermarkt angeboten.

Der Ostermarkt fand erstmalig im Jahr 2000 statt und hat sich seitdem stark etabliert. Der Markt wird von rund 50 Händlern regelmäßig beschickt. Mit seinem vielseitigen österlichen Warenangebot ist der Markt ein Tummelplatz für kreative und ideenreiche Kunsthandwerker der Region, die für das farbenfrohe und frühlingshafte Ambiente verantwortlich sind. Zahlreiche kindergerechte Aktionen runden das Angebot ab.

Das Fest erfreut sich, weit über die Grenzen Gladbecks hinaus, an allen drei Tagen großer Beliebtheit. Die Besucherzahlen steigerten sich von Jahr zu Jahr und auch die Nachfrage der Händler war ungebrochen. Das hat dazu geführt, im Jahr 2013 erstmals einen verkaufsoffenen Sonntag anzubieten. Der Ostermarkt findet samstags und sonntags statt. Ca. 4000 Menschen haben den Ostermarkt im vergangenen Jahr besucht.

### 3.2 Appeltatenfest am 06.09.2020

Am ersten Septemberwochenende eines jeden Jahres wird das Appeltatenfest, das größte Stadtfest Gladbecks, gefeiert. Das Appeltatenfest „der Neuzeit“ hat im Jahr 1989 erstmals stattgefunden. Das Konzept ist einzigartig in unserer Region und lässt sich historisch bereits bis ins Jahr 1403 zurückverfolgen.

Seitdem hat sich das Appeltatenfest zu einem großen Stadtfest entwickelt. In der ganzen Innenstadt präsentieren sich Vereine, Verbände und kommerzielle Anbieter. Die Delegationen aus den Partnerstädten Gladbecks besuchen das Appeltatenfest regelmäßig wegen des Apfel-Mottos. Auf zwei Bühnen gibt es an beiden Festtagen ein vielfältiges Programm. Darüber hinaus wird an jedem Appeltatensonntag auf dem Rathausplatz, pünktlich um 15 Uhr, eine neue Appeltatenmajestät gekrönt.

Die ehemaligen Majestäten backen samstags in der Hochstraße 43 Apfelwaffeln für einen sozialen Zweck in Gladbeck. Das Appeltatenfest findet samstags und sonntags statt. In den Jahren 2017 bis 2019 gab es insgesamt jeweils ca. 90.000 bis 100.000 Besucher.

Bereits zum 31. Mal wurde im vergangenen Jahr 2019 eine Appeltatenmajestät gekrönt.

### 3.3 Nikolausmarkt am 06.12.2020

Der 3-tägige Nikolausmarkt ist seit 1997 fester Bestandteil des Gladbecker Weihnachtsprogramms von Mitte November bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. In der zweiten Adventswoche findet der Nikolausmarkt statt, welcher von Vereinen, Schulen, Kindergärten, Kunsthandwerkern und Geschäftsleuten in der Gladbecker Innenstadt organisiert wird und sich auch über die Stadtgrenzen hinaus großer Beliebtheit erfreut. Rund 30 Händler bieten neben einem kommerziellen Warenangebot auch Selbstgemachtes, Selbstgebacke-

nes, Dekorationen und Kunstartikel an. Ein musikalisches Rahmenprogramm rundet den Nikolausmarkt ab.

Der Nikolaustag hat durch das sogenannte „Nikolausurteil“ eine herausragende Bedeutung für die Gladbecker Stadtgeschichte, da es ohne dieses Urteil die Stadt Gladbeck in ihrer jetzigen Form nicht geben würde. Aufgrund der großen Beliebtheit des traditionellen Nikolausmarktes wurde im Jahr 2017 erstmals beschlossen, einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen. Im Jahr 2015 haben etwa 6.000 Menschen den Markt besucht, die Zahlen für die Jahre darauf liegen ähnlich.

Die bisherige Verordnung liegt in der Fassung vom 07.03.2019 zur Kenntnisnahme bei (Anlage 4). Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 5 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

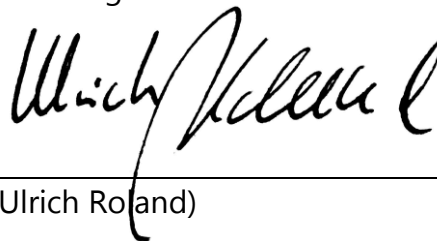
keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 5 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 wird beschlossen.

Der Bürgermeister



---

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: